Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

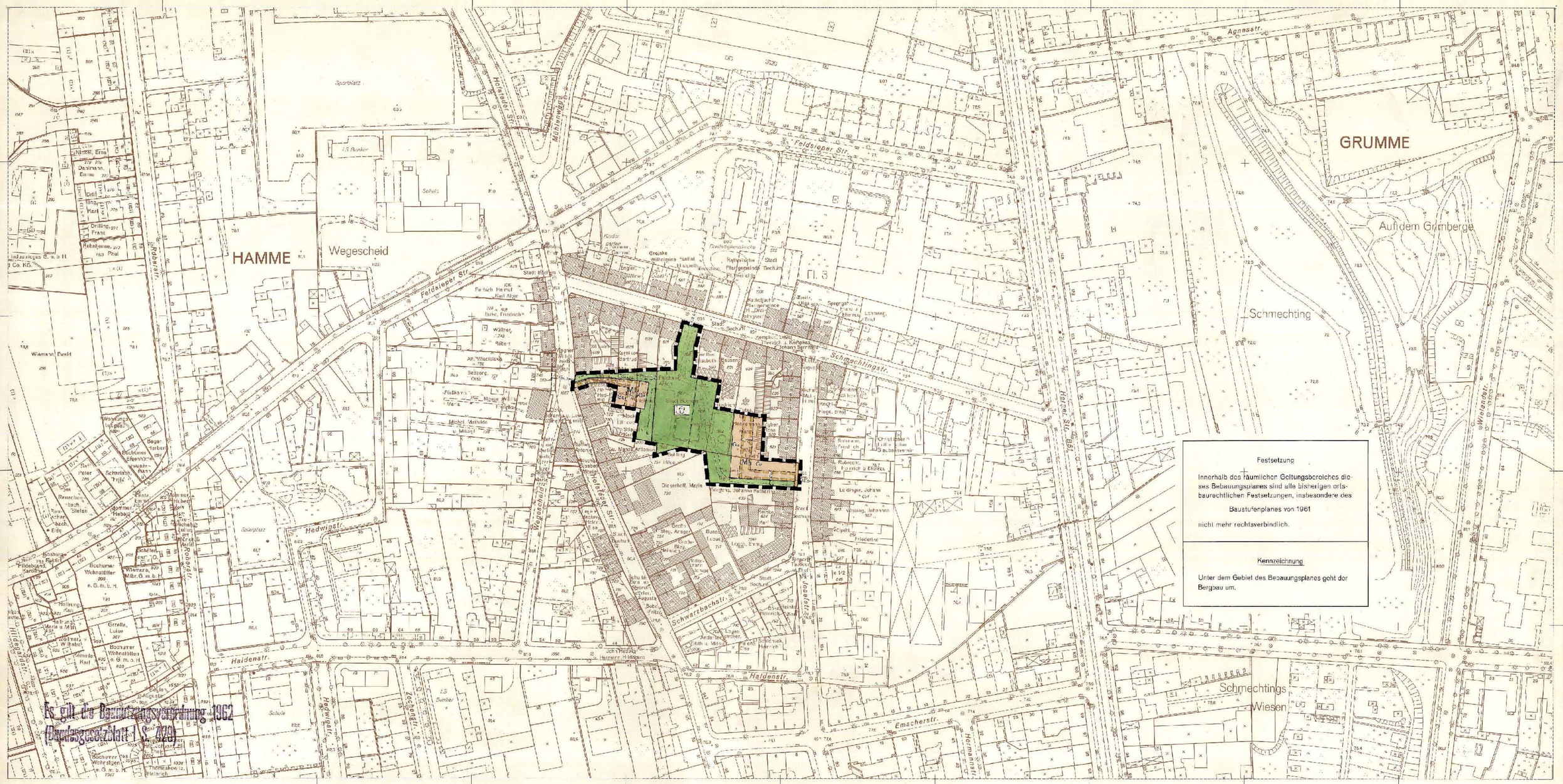

Str. 4/1968

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 267

für einen Kinderspielplatz und Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten innerhalb des Baublockes Schmechtingstraße, Josefstraße, Schwarzbachstraße und Holsteder Straße

- Grundrißplan -

zugleich Änderung des Baustufenplans (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsbl. Reg. Arnsberg lfd. Nr. 505/1961)

nach den §§8 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. 6. 1962 (BGBL. I S. 429) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) - dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21)

Bochum, den 29. 5. 1968

Ba. Oberstadtdirektor
Amt für Vermessungswesen und Katasteramt

Der Bebauungsplan besteht aus dieser Grundrißplan-~~und Blatt Höhenplan (Pl. 1)~~

~~Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Plänen bestätigt.~~

Für die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes entsprechend den Katasterunterlagen und den durch Feldervergleich vorgenommenen Lufthöhenvermessungen, sowie für die geometrische Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung.

Bochum, den 29. 5. 1968

Vermessungs- und Katasteramt
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Bochum, den 29. 5. 1968

Bauverwaltung
Stadtbaurat

Planungsamt
Stadt. Oberbaurat

Stadt Bochum

Stadtkarte 344/353

Maßstab 1 : 1000

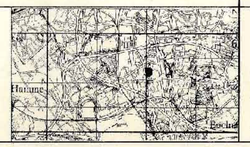

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Neben- und gewerbliches Gebäude — Öffentliches Gebäude — (G) Geschoßzahl — Firstrichtung — 89.0 Höhenpunkt

Bemerkung: Die in den Gebäuden jeweils für die Darstellung von Bedarfsplänen vorgesehenen Bezeichnungen sind nicht maßgeblich, den Zeichenerklärungen für Katasterunterlagen und Vermessungsplänen in Vorschrift-Westfalen vom 1. Juli 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vom 26. 6. 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429)

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MD Dorfgebiete § 5 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO
- SO Sondergebiete § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Nrn. 6 bis 9 § 9 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (Z) als Mindestgrenze — zwingend
- G Grundflächenzahl
- O Geschoßflächenzahl
- GFZ Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- D nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Bauliniie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Kindergarten
- Theater
- Ausstellungshalle, Jugendherberge
- Bad
- Kirche
- Friedhof
- Wasserwerk
- Kinderspielplatz, Jugendheim
- Kinderspielplatz
- Schutzraum
- Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Müllverbrennungsanlage
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptabwasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Sportplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 12 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- SSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage
- Baugrenze
- Baulinie
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Gebiete des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen, die durch Bergschäden beeinflußt sind
- Umgrenzung der Flächen, die der Verbandsverwaltung des Verbandes Kommunale Gemeinschaftsarbeit Bochum-Wattenscheid-Herne die bei Verbandsverwaltung - Grünflächen - aufgenommen werden sind
- Flächen für Bauernlager (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz auszulegen ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 5. 7. 1968 bis einschließlich 5. 8. 1968 ausgelegen.

Bochum, den 6. 8. 1968

Der Oberstadtdirektor
~~I. V.~~
Stadtverm.-Oberinspektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. 12. 1968 zu Punkt 43 X 33 der Tagesordnung öffentlicher - nicht - öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - ~~teilweise~~ - gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 28. 2. 1969 (Aktz. 4/3-285-69) genehmigt worden.
LEG-Vfg. v. 28.2.1969 (Bochum 6574)

Essen, den 25. März 1969

Landesentwicklungsbehörde Ruhr
I. A.
Regierungsvermessungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 25. MRZ. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 25. MRZ. 1969

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtvermessungsingenieur

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 22. 7. 1968 (Aktz. 4/3-285-66)

~~Diesem Plan ist - haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk und wir zugestimmt.~~

Essen, den 22. 7. 1968

(Siegel) Der Verbandsdirektor
~~In~~ I. A.
gez. Hildebrandt
Oberbaurat

An der Aufstellung dieses Plans ist

als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den ..... 19..

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Druck: Vermessungs- und Katasteramt, Juni 1968